

## Bildung von Ausschüssen

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Kultur (1)	<i>Datum</i> 01.07.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Stadtrat	Entscheidung	09.07.2024	Ö
-----------------------------------	--------------	------------	---

### Beschlussvorschlag

- Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
  - HPFA (Haupt-, Personal- und Finanzausschuss)
  - KBSTA (Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss)
  - SBUDA (Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demografieausschuss)
  - BWA (Bau- und Werksausschuss)
  - RPA (Rechnungsprüfungsausschuss)
- Die Ausschussstärke wird auf <Anzahl>, beim Rechnungsprüfungsausschuss auf <Anzahl> Mitglieder festgelegt.
- Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Ausschüsse werden in den Anlagen D (Zuständigkeiten der Ausschüsse) und F (Aufgabenübertragung an die Ausschüsse) der Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegt.

### Sachverhalt

Nach § 48 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) kann der Stadtrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm nicht nach § 35 KSVG vorbehalten sind, aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

Für Finanzangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Natur- und Umweltschutzangelegenheiten sowie Rechnungsprüfungsangelegenheiten müssen solche Ausschüsse gebildet werden. Eine Zusammenlegung von Ausschüssen ist, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, zulässig.

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse sind nach Produkten gegliedert in Anlage D der Geschäftsordnung des Stadtrates aufgeführt.

Die Sitzverteilung auf die im Rat vertretenen Gruppierungen ergibt sich gemäß § 48 Abs. 2 KSVG nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Als Anlage sind Berechnungen für Ausschussgrößen von 9, 11, 13 und 15 Mitgliedern beigefügt. Die Größe soll so bemessen sein, dass ein Gleichgewicht aus Abbildung der Ratsbesetzung und effektiver Ausschussarbeit erreicht wird. Eine Größe von etwa einem Viertel der Ratsmitglieder wird von der Rechtsprechung regelmäßig als angemessen beurteilt.

Bleibt eine Fraktion bei der Bildung eines Ausschusses unberücksichtigt, so kann sie aus ihrer Mitte ein Mitglied benennen, das mit beratender Stimme und dem Recht Anträge zu stellen, an den Ausschusssitzungen teilnimmt (§ 48 Abs. 3 KSVG)

Aus Sicht der Verwaltung wäre eine Ausschussgröße von 13 gerechtfertigt. Blicke die bisherige Größe von 11, wären mehrere Losentscheide notwendig. Neun Mitglieder (ein Fünftel) sollte zu klein sein und 15 (ein Drittel) brächte keine wirkliche Veränderung in der Zusammensetzung und effiziente Ausschussorganisation.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung in den Anlage D (Zuständigkeiten nach Produkten) und F (Aufgabenübertragung) geregelt.

## Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	§ 48 KSVG - Ausschüsse
2	Berechnung d_Hondt 9
3	Berechnung d_Hondt 11
4	Berechnung d_Hondt 13
5	Berechnung d_Hondt 15
6	Berechnung d_Hondt 6

**Amtliche Abkürzung:** KSVG  
**Fassung vom:** 08.12.2021  
**Gültig ab:** 17.12.2021  
**Dokumenttyp:** Gesetz  
**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 2020-1

Gesetz Nr. 788 - Kommunalselfverwaltungsgesetz - KSVG -  
Vom 15. Januar 1964  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997

## **§ 48** **Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beschlussfassung über An-  
gelegenheiten, die ihm nicht nach § 35 vorbehalten sind, aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Für Fi-  
nanzangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Natur- und Umweltschutzangelegenheiten und Rech-  
nungsprüfungsangelegenheiten müssen solche Ausschüsse gebildet werden. <sup>3</sup>Eine Zusammenlegung  
von Ausschüssen ist, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei der Besetzung der Ausschüsse sind die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wähler-  
gruppen entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen; soweit Fraktionen bestehen, ist auf diese ab-  
zustellen. <sup>2</sup>Die Sitze in den Ausschüssen werden auf die Gruppierungen nach Satz 1 entsprechend der  
Anzahl ihrer Mitglieder im Gemeinderat nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. <sup>3</sup>Bei  
gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den jeweiligen  
Gruppierungen entsprechend der vom Gemeinderat festgestellten Sitzverteilung benannt. <sup>5</sup>Jedes Aus-  
schussmitglied kann sich durch ein Mitglied des Gemeinderats vertreten lassen. <sup>6</sup>Die Vertretung ist  
der oder dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken. <sup>7</sup>Ändert sich  
das Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen, so sind die Ausschüsse neu zu  
bilden, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Besetzung ergeben würde.

(3) <sup>1</sup>Bleibt eine Fraktion bei der Bildung eines Ausschusses nach Absatz 2 unberücksichtigt, so kann  
sie aus ihrer Mitte ein Mitglied benennen, das mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stel-  
len, an den Ausschusssitzungen teilnimmt. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Sonstige Mit-  
glieder des Gemeinderats können an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz in den Ausschüssen für Finanzan-  
gelegenheiten und Personalangelegenheiten. <sup>2</sup>Sind die Finanz- oder Personalangelegenheiten haupt-  
amtlichen Beigeordneten übertragen, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die jeweils  
zuständige hauptamtliche Beigeordnete oder den jeweils zuständigen hauptamtlichen Beigeordneten  
mit dem Vorsitz in diesen Ausschüssen betrauen. <sup>3</sup>In den übrigen Ausschüssen steht der Bürgermeis-  
terin oder dem Bürgermeister der Vorsitz zu. <sup>4</sup>Beansprucht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeis-  
ter den Vorsitz nicht, so steht er den Beigeordneten in der festgelegten Reihenfolge zu. <sup>5</sup>Verzichten  
auch die Beigeordneten auf den Vorsitz, so wählt der Ausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzen-

den aus seiner Mitte. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende ist nur stimmberechtigt, wenn sie oder er gemäß Absatz 2 in den Ausschuss berufen ist.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderats sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sitzungen über die den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten sind öffentlich. <sup>3</sup>§ 40 ist entsprechend anzuwenden.

(6) <sup>1</sup>Die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 37 Abs. 1 Satz 3, des § 39 und des § 41 Abs. 2 sind für die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden. <sup>2</sup>§ 41 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende den Ausschuss einberufen muss, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich oder elektronisch beantragt.

### **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: Amtsblatt 1997, 682

# d'Hondt

9 Sitze
---------

HINWEIS: Dies ist eine Basisberechnung, die evtl. nicht alle wahlrechtlichen Besonderheiten ihres Bundeslandes berücksichtigt. Gegebenenfalls müssen Zusatz- oder Mehrheitssitze manuell vergeben werden.

Teiler	CDU	SPD	Grüne	AfD	Familie	Linke
1	14,000000	1 10,000000	2 3,000000	6,000000	4 3,000000	1,000000
2	7,000000	3 5,000000	5 1,500000	3,000000	1,500000	0,500000
3	4,666667	7 3,333333	9 1,000000	2,000000	1,000000	0,333333
4	3,500000	8 2,500000	0,750000	1,500000	0,750000	0,250000
5	2,800000	2,000000	0,600000	1,200000	0,600000	0,200000
Sitze	4	3	0	1	0	0

Teiler	FW	FDP	Du
1	5,000000	6 1,000000	2,000000
2	2,500000	0,500000	1,000000
Sitze	1	0	0

# d'Hondt

11 Sitze

HINWEIS: Dies ist eine Basisberechnung, die evtl. nicht alle wahlrechtlichen Besonderheiten ihres Bundeslandes berücksichtigt. Gegebenenfalls müssen Zusatz- oder Mehrheitssitze manuell vergeben werden.

### ACHTUNG: Hier steht ein LosEntscheid aus: ###

Es steht ein Losentscheid aus: Losentscheid

Losalternativen: Grüne (Los Nr. 22), AfD (Los Nr. 34) und Familie (Los Nr. 44)

Bisheriges Ergebnis:

- CDU
- SPD
- CDU
- AfD
- SPD
- FW
- CDU
- CDU
- SPD

Losentscheid: 2 Sitze für 3 Gruppierungen
---

#####

Teiler	CDU	SPD	Grüne	AfD	Familie	Linke
1	14,000000	1 10,000000	2 3,000000	6,000000	4 3,000000	1,000000
2	7,000000	3 5,000000	5 1,500000	3,000000	1,500000	0,500000
3	4,666667	7 3,333333	9 1,000000	2,000000	1,000000	0,333333
4	3,500000	8 2,500000	0,750000	1,500000	0,750000	0,250000
5	2,800000	2,000000	0,600000	1,200000	0,600000	0,200000
Sitze		4	3	0	1	0

Teiler	FW	FDP	Du
1	5,000000	6 1,000000	2,000000
2	2,500000	0,500000	1,000000
Sitze		1	0

# d'Hondt 13 Sitze

HINWEIS: Dies ist eine Basisberechnung, die evtl. nicht alle wahlrechtlichen Besonderheiten ihres Bundeslandes berücksichtigt. Gegebenenfalls müssen Zusatz- oder Mehrheitsitze manuell vergeben werden.

Teiler	CDU	SPD	Grüne	AfD	Familie	Linke
1	14,000000	1 10,000000	2 3,000000	10 6,000000	4 3,000000	12 1,000000
2	7,000000	3 5,000000	5 1,500000	3,000000	11 1,500000	0,500000
3	4,666667	7 3,333333	9 1,000000	2,000000	1,000000	0,333333
4	3,500000	8 2,500000	0,750000	1,500000	0,750000	0,250000
5	2,800000	13 2,000000	0,600000	1,200000	0,600000	0,200000
6	2,333333	1,666667	0,500000	1,000000	0,500000	0,166667
Sitze	5	3	1	2	1	0

Teiler	FW	FDP	Du
1	5,000000	6 1,000000	2,000000
2	2,500000	0,500000	1,000000
Sitze	1	0	0

# d'Hondt

15 Sitze
----------

HINWEIS: Dies ist eine Basisberechnung, die evtl. nicht alle wahlrechtlichen Besonderheiten ihres Bundeslandes berücksichtigt. Gegebenenfalls müssen Zusatz- oder Mehrheitssitze manuell vergeben werden.

Teiler	CDU	SPD	Grüne	AfD	Familie	Linke
1	14,000000	1 10,000000	2 3,000000	10 6,000000	4 3,000000	12 1,000000
2	7,000000	3 5,000000	5 1,500000	3,000000	11 1,500000	0,500000
3	4,666667	7 3,333333	9 1,000000	2,000000	1,000000	0,333333
4	3,500000	8 2,500000	14 0,750000	1,500000	0,750000	0,250000
5	2,800000	13 2,000000	0,600000	1,200000	0,600000	0,200000
6	2,333333	1,666667	0,500000	1,000000	0,500000	0,166667
Sitze	5	4	1	2	1	0

Teiler	FW	FDP	Du
1	5,000000	6 1,000000	2,000000
2	2,500000	15 0,500000	1,000000
3	1,666667	0,333333	0,666667
Sitze	2	0	0

# d'Hondt

HINWEIS: Dies ist eine Basisberechnung, die evtl. nicht alle wahlrechtlichen Besonderheiten ihres Bundeslandes berücksichtigt. Gegebenenfalls müssen Zusatz- oder Mehrheitsitze manuell vergeben werden.

Teiler	CDU	SPD	Grüne	AfD	Familie	Linke
1	14,000000	1 10,000000	2 3,000000	6,000000	4 3,000000	1,000000
2	7,000000	3 5,000000	5 1,500000	3,000000	1,500000	0,500000
3	4,666667	3,333333	1,000000	2,000000	1,000000	0,333333
Sitze	2	2	0	1	0	0

Teiler	FW	FDP	Du			
1	5,000000	6 1,000000	2,000000	0,000000		
2	2,500000	0,500000	1,000000	0,000000		
Sitze	1	0	0	0		